

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erschließung Gewerbegebiet "Am Weißen Kreuz II" – Einleiten von Niederschlagswassers  
(Abwasser) in den Tannigraben (Gewässer III. Ordnung) durch die Gemeinde Großbardorf**

Az. 4.2.3 - 641114-8-2025/83

Die Gemeinde Großbardorf beantragt die Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche  $A_u$  von 2,11 ha in den Tannigraben (Gewässer III. Ordnung).

Die örtlichen Verhältnisse sind wie folgt zu beschreiben:

Südlich des bestehenden Gewerbegebiets „Am Weißen Kreuz I“ beabsichtigt die Gemeinde Großbardorf die Erschließung des Gewerbegebiets „Am Weißen Kreuz II“. Die Erschließung erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gefasst, einer Sedimentationsanlage zugeführt und nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken in Erdbauweise gedrosselt in den Tannigraben eingeleitet.

Die Einleitung wird neu errichtet.

Die Planunterlagen, aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist, werden

in der Zeit vom 27.03.2026 bis einschließlich 23.04.2026

auf folgender Internetseite des Landratsamtes Rhön-Grabfeld eingestellt:

<https://www.rhoen-grabfeld.de/aktuelles/neuigkeiten>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung wird durch das Zugänglichmachen des Inhalts der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rhön-Grabfeld (<https://www.rhoen-grabfeld.de/aktuelles/neuigkeiten>) bewirkt. Daneben erfolgt eine nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises.

Jede Person, deren Belange berührt werden, sowie Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben bzw. Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale  
(2. Stock, Zi.-Nr. 346)

oder

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr. Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i.Gr.

während der allgemeinen Dienststunden vorzubringen.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten werden. Über die Erforderlichkeit eines Erörterungstermins entscheidet das Landratsamt Rhön-Grabfeld nach pflichtgemäßen Ermessen.

Bei Durchführen eines Erörterungstermins wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Einwendungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben hat, wird über die Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen gesondert benachrichtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Neustadt a. d. Saale, 16.03.2026

gez.

E n d r e s  
Leitender Regierungsdirektor